

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN PTP

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Abnehmer:	Die Gegenpartei von PTP;
Vertragsdienstleistung(en):	Von PTP an den Abnehmer erbrachte Dienstleistungen, wie beispielsweise Montage, Anpassung, Installation, Konfiguration, Lagerung usw. von Vertragsprodukten;
Angebot:	Jedes von PTP an den Abnehmer abgegebene Angebot, das auf die Lieferung von Vertragsprodukten und/oder die Erbringung von Vertragsdienstleistungen ausgerichtet ist;
Vertrag:	Jeder zwischen PTP und dem Abnehmer abgeschlossene Vertrag über die Lieferung von Vertragsprodukten und/oder die Erbringung von Vertragsdienstleistungen;
Vertragsprodukt(e):	Die von PTP an den Abnehmer gelieferten Waren (bzw. Teile derselben), wie beispielsweise Server, Datenspeicher, Speichermedien, Prozessoren, Grafikkarten, Hard-Discs, SSD, Care-Packs, Festplatten, Lizenzen, Garantien;
PTP:	PTP IT Distribution B.V. mit Sitz in Tiel, eingetragen bei der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 01111152 und alle direkt und indirekt mit ihr verbundenen Unternehmen;
RMA-Bedingungen:	Die „Return-Material-Authorisation-“Bedingungen von PTP (diese RMA-Bedingungen finden Sie hier);
Allgemeine Verkaufsbedingungen:	Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

ARTIKEL 1: ALLGEMEINES

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, Verträge und die daraus herrührenden Schuldverhältnisse zwischen PTP und dem Abnehmer sowie auf jede gesonderte Lieferung eines Vertragsprodukts und/oder Erbringung einer Vertragsdienstleistung.
- 1.2 Die Anwendbarkeit von Geschäftsbedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich ausgeschlossen. Änderungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen oder Abweichungen von denselben müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 1.3 Im Falle von Diskrepanzen zwischen den vorliegenden Verkaufsbedingungen und Bestimmungen aus dem Vertrag, den RMA-Bedingungen und/oder einer vereinbarten Änderung oder Abweichung gelten vorrangig die Bestimmungen aus dem Vertrag, den RMA-Bedingungen und/oder der vereinbarten Änderung oder Abweichung.
- 1.4 PTP ist jederzeit dazu befugt, die vorliegenden Verkaufsbedingungen einseitig ganz oder teilweise zu ändern. PTP hat den Abnehmer von diesen Änderungen in Kenntnis zu setzen. Sollte der Abnehmer die Änderungen für inakzeptabel halten, so muss er dies PTP innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich mitteilen. In Ermangelung einer solchen Mitteilung gelten die neuen Verkaufsbedingungen unwiderruflich als vom Abnehmer angenommen.
- 1.5 Im Fall der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden Verkaufsbedingungen wird die jeweilige ungültige Bestimmung von einer Bestimmung ersetzt, die dem Inhalt der nichtigen oder anfechtbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt; die Gültigkeit der sonstigen Bedingungen bleibt davon unberührt.
- 1.6 In allen Fällen, in denen in den vorliegenden Verkaufsbedingungen „schriftlich“ angegeben ist, sind darunter unter anderem auch über E-Mail oder andere auf analoge oder digitale Weise verschickte Mitteilungen zu verstehen.
- 1.7 Bei Vorliegen von Diskrepanzen zwischen dem niederländischen Wortlaut der vorliegenden Verkaufsbedingungen und Übersetzungen derselben ist der niederländische Wortlaut maßgeblich.

ARTIKEL 2: VERTRAG UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

- 2.1 Alle Angebote sind unverbindlich. Außer bei ausdrücklicher anderslautender Angabe gelten Angebote bis höchstens 24 Stunden nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe.
- 2.2 Frühere Angebote, Preisangaben o.ä. für einen bestimmten Abnehmer werden ungültig, sobald für denselben Abnehmer ein neues Angebot, eine neue Preisangabe o.ä. abgegeben wurde.

- 2.3 PTP ist jederzeit (also auch unverzüglich nach der Annahme) dazu befugt, ein abgegebenes Angebot zu widerrufen und/oder die Verhandlungen mit dem Abnehmer zu beenden. PTP ist nicht dazu verpflichtet, die dem Abnehmer dadurch entstandenen Kosten und/oder Schäden zu erstatten.
- 2.4 Ein Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem PTP die Bestellung schriftlich angenommen hat, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem PTP mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat.
- 2.5 Der Abnehmer hat die von PTP angebotene Konfiguration, die in das Angebot und die Auftragsbestätigung aufgenommen ist, zu kontrollieren. Die Beurteilung, ob die von PTP angebotene Konfiguration adäquat auf den Zweck und/oder Entwurf abgestimmt ist, für den die Vertragsprodukte bestimmt sind/verwendet werden sollen, fällt unter die Verantwortlichkeit des Abnehmers. Von PTP wird dies nicht kontrolliert.
- 2.6 Falls die Vertragsprodukte im Zeitraum nach der Abgabe des Angebots oder nach dem Zustandekommen des Vertrags bei den festen Zulieferern von PTP nicht mehr verfügbar sind, hat PTP das Recht, den Vertrag (teilweise) aufzulösen. PTP ist auf keinen Fall dazu verpflichtet, eventuelle infolgedessen vom Abnehmer erlittene Schäden zu erstatten.
- 2.7 Alle Angebote und/oder Verträge basieren auf den vom Abnehmer bereitgestellten Informationen. Der Abnehmer hat alle verlangten Informationen auf erste Aufforderung von PTP bereitzustellen. Außerdem hat der Abnehmer PTP schriftlich schnellstmöglich über alle ggf. geänderten Informationen und Umstände zu informieren, sodass PTP diese im Vertrag und/oder Angebot (bzw. in der Ausführung derselben) adäquat berücksichtigen kann. In Ermangelung einer solchen Information behält sich PTP das Recht vor, den Vertrag (ganz oder teilweise) aufzulösen und/oder die Vertragsausführung auszusetzen.
- 2.8 Der Abnehmer sichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm bereitgestellten Informationen zu. PTP ist in keiner Weise dazu verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen zu kontrollieren. Abweichungen des Vertragsprodukts und/oder der Vertragsdienstleistungen, die auf vom Abnehmer bereitgestellte unrichtige und/oder unvollständige Informationen zurückzuführen sind, stellen auf keinen Fall eine Nichterfüllung der Verpflichtungen von PTP dar.
- 2.9 Kosten (bzw. Mehrkosten) und/oder Schäden, die auf die Nichterfüllung seiner Informationsverpflichtungen aufgrund von Artikel 2.7 und 2.8 seitens des Abnehmers zurückzuführen sind, gehen in voller Höhe auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers und sind PTP vom Abnehmer zu erstatten.
- 2.10 Der Abnehmer ist sich dessen bewusst, dass Anpassungen des Vertrags(inhalts) die Lieferfrist beeinflussen können. Falls eine Anpassung des Vertrags(-inhalts) auf Wünsche oder Handlungen des Abnehmers oder andere vom Abnehmer zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, ist PTP dazu berechtigt, die daraus gegebenenfalls herrührenden Mehrleistungen auf der Basis der bei PTP üblichen Preise als ergänzenden oder gesonderten Auftrag in Rechnung zu stellen.

ARTIKEL 3: PREIS UND ZAHLUNG

- 3.1 Außer bei anderslautender Angabe gilt für die von PTP angegebenen Preise und Stundensätze Folgendes:
 - a. Sie basieren auf der Höhe der Einkaufspreise, Produktionskosten, Materialkosten, Löhne, Steuern und sonstiger Kosten zum Angebotsdatum;
 - b. sie verstehen sich ausschließlich Kosten wie beispielsweise Umsatzsteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Bankgebühren oder sonstige vergleichbare Abgaben und Kosten.
- 3.2 PTP ist dazu berechtigt, alle während des Zeitraums nach der Abgabe des Angebots oder nach dem Zustandekommen des Vertrags eingetretenen Preisanstiege von kostenerhöhenden Faktoren vollständig an den Abnehmer zu übertragen. Die obigen Bestimmungen gelten auch dann, wenn die Erhöhung auf einen vorhersehbaren Umstand zurückzuführen ist. Sollte der Abnehmer die Erhöhung für inakzeptabel halten, so muss er dies PTP innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich mitteilen. In Ermangelung einer solchen Mitteilung gelten die neuen Preise unwiderruflich als vom Abnehmer angenommen.
- 3.3 Die Zahlung durch den Abnehmer muss in Euro erfolgen. Falls PTP und der Abnehmer die Preise in einer anderen Währung als dem Euro vereinbart haben und die jeweilige Währung nach dem Zustandekommen eines Vertrags im Wert gegenüber dem Euro sinkt, ist PTP berechtigt zur Anpassung der Preise zum Ausgleich dieses Wertverlusts.

- 3.4 Falls im Angebot und/oder im Vertrag Kosten im Zusammenhang mit Transport, Verpackung und/oder Versicherung aufgenommen wurden, so handelt es sich bei diesen Angaben um eine Schätzung. PTP berechnet eventuelle Differenzen zwischen den geschätzten Kosten im Angebot und den tatsächlichen Kosten an den Abnehmer weiter.
- 3.5 Die Zahlungen haben entsprechend der im Vertrag festgelegten oder von PTP vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.
- 3.6 Außer bei anderslautender Vereinbarung gilt eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum. Diese Frist gilt als Ausschlussfrist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gilt der Abnehmer als von Rechts wegen im Verzug befindlich und schuldet er PTP die gesetzlichen Handelszinsen und außergerichtlichen Inkassokosten. Der Abnehmer hat PTP alle (tatsächlich angefallenen juristischen) Kosten zu erstatten, unabhängig von ihrer Art oder ihrem Typ, die mit der Einziehung der Außenstände durch PTP zusammenhängen.
- 3.7 Vom Abnehmer geleistete Zahlungen werden zunächst auf die im vorigen Absatz erwähnten Zinsen und Kosten angerechnet, danach werden sie auf die jeweils älteste offenstehenden Forderung angerechnet.
- 3.8 Der Abnehmer ist nicht dazu berechtigt, die PTP geschuldeten Beträge gegen jegliche von PTP an den Abnehmer geschuldete Beträge zu verrechnen.
- 3.9 Der Abnehmer ist nicht dazu berechtigt, die Zahlung eines an PTP geschuldeten Betrags auszusetzen.

ARTIKEL 4: AUSFÜHRUNG DES VERTRAGS

- 4.1 PTP ist stets darum bemüht, den Vertrag nach besten Kenntnissen und Fähigkeiten auszuführen, gibt aber keine Zusicherungen über die Verwirklichung eines angestrebten und/oder gewünschten Ergebnisses.
- 4.2 PTP liefert nur die im Vertrag ausdrücklich spezifizierten Vertragsprodukte und/oder Vertragsdienstleistungen. PTP übernimmt keinerlei Haftung für die Nichtlieferung anderer als der im Vertrag spezifizierten Vertragsprodukte und/oder Vertragsdienstleistungen.
- 4.3 PTP hat das Recht, in Teillieferungen zu liefern und diese Teillieferungen dem Abnehmer gesondert in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Die von PTP angegebenen Lieferfristen basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Marktbedingungen. Die Lieferfrist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem PTP diese dem Abnehmer schriftlich bestätigt hat.
- 4.5 Obwohl PTP stets darum bemüht ist, eine vereinbarte Lieferfrist zu erfüllen, gelten die angegebenen Lieferfristen nicht als Ausschlussfristen. Der Abnehmer ist darüber informiert, dass PTP für die Erfüllung der Lieferfrist von ihren Zulieferern und/oder von Dritten abhängig ist. Im Fall einer nicht fristgemäßen Lieferung muss der Abnehmer PTB schriftlich in Verzug setzen und PTB eine angemessene Nachfrist gewähren.
- 4.6 Falls die Verzögerung der Lieferfrist auf eine vom Abnehmer zu vertretende Handlung zurückzuführen ist, hat PTP Recht auf eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist, und zwar mindestens um die Dauer der Verzögerung. Beispiele für solche Handlungen des Abnehmers sind u.a. das Ausbleiben der Genehmigung eines Angebots, das Ersuchen um Änderungen im Vertrag oder die mangelnde Verfügbarkeit des Abnehmers für die Ablieferung von Vertragsprodukten durch einen Transporteur. Alle infolge dieser Verzögerung entstandenen Kosten werden dem Abnehmer von PTP in Rechnung gestellt und sind vom Abnehmer zu bezahlen.
- 4.7 Außerdem hat PTP das Recht auf eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist, falls PTP durch eine Einwirkung höherer Gewalt im Sinne von Artikel 9 an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. PTP hat auf jeden Fall Recht auf eine Verlängerung um die Dauer der Einwirkung höherer Gewalt.
- 4.8 Außer im Fall eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns seitens PTP verleiht eine Überschreitung der Lieferfrist dem Abnehmer nicht das Recht auf eine vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrags oder auf eine Erstattung jeglicher vom Abnehmer erlittenen Schäden. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Artikel 8 finden Anwendung.

ARTIKEL 5: LIEFERUNG, RISIKO UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Alle vereinbarten Lieferungsbedingungen für Produkte werden in Übereinstimmung mit der jeweils letztgültigen Fassung der Incoterms ausgelegt.
- 5.2 Außer bei anderslautender Vereinbarung gelten die folgenden Lieferungsbedingungen:
 - a. Lieferung innerhalb der Europäischen Union: Delivery Duty Paid (DDP) - Geliefert verzollt;

- b. Lieferung in das Vereinigte Königreich und in die Schweiz: Delivery At Place (DAP) - Geliefert benannter Ort;
 - c. Lieferung außerhalb der Europäischen Union: Ex Works (EXW) - Ab Werk.
- 5.3 Der bleibende Gefahrübergang hinsichtlich des gelieferten Vertragsprodukts auf den Abnehmer erfolgt bei der Ankunft am Lieferort.
 - 5.4 Falls sich ein Vertragsprodukt nach Zustandekommen des Vertrags als nicht verfügbar und/oder nicht lieferbar erweisen sollte, so hat PTP das Recht, dem Abnehmer ein gleichartiges Vertragsprodukt zu liefern. Sollten dadurch gegebenenfalls Mehrkosten entstehen, so bringt PTP diese dem Abnehmer in Rechnung und sind diese vom Abnehmer zu bezahlen. Falls kein gleichartiges Vertragsprodukt besteht oder verfügbar ist, hat PTP das Recht zur Kündigung des Vertrags.
 - 5.5 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Finanzverbindlichkeiten des Abnehmers bleibt das Vertragsprodukt Eigentum von PTP. Diese Finanzverbindlichkeiten erstrecken sich auf die Zahlung der Grundsumme des Vertrags sowie auf eventuelle Forderungen aufgrund einer vom Abnehmer zu vertretenden Vertragsverletzung und/oder aufgrund von Schadenersatz, Kosten für die außergerichtliche Einziehung, Zinsen und Vertragsstrafen.
 - 5.6 Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, alle gelieferten Produkte bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Alle im Besitz des Abnehmers befindlichen, mit den Vertragsprodukten identischen Produkte gelten als Eigentum von PTP, außer wenn das Gegenteil bewiesen wird.
 - 5.7 Von dem Eigentumsvorbehalt bleibt der Gefahrübergang kraft Artikel 5.3 unberührt.
 - 5.8 Ein unter den Eigentumsvorbehalt fallendes Vertragsprodukt darf vom Abnehmer nur im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeiten verwendet werden. Der Abnehmer darf das Vertragsprodukt weder veräußern noch mit Sicherheiten oder mit anderen beschränkten dinglichen Rechten belasten.
 - 5.9 Der Abnehmer hat PTP seine uneingeschränkte Mitwirkung zum Schutz des Eigentumsrechts von PTP zu gewähren. Der Abnehmer hat PTP unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte Eigentumsrechte oder andere Ansprüche an dem Vertragsprodukt geltend machen.
 - 5.10 Falls der Abnehmer sich mehr als 30 Kalendertage mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug befindet, ist PTP dazu befugt, das unter den Eigentumsvorbehalt fallende Vertragsprodukt zurückzufordern. Auf erste entsprechende Aufforderung von PTP hat der Abnehmer PTP seine uneingeschränkte Mitwirkung zur Zurückforderung zu gewähren, beispielsweise durch Zugangsgewährung zu den Standorten und Räumlichkeiten, an/in denen sich die Vertragsprodukte befinden. Alle von PTP oder im Namen vom PTP entstandenen Kosten für die Zurückforderung sind in voller Höhe vom Abnehmer zu übernehmen.
 - 5.11 PTP übernimmt keinerlei Haftung für alle vom Abnehmer gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Zurückforderung erlittenen Schäden.
 - 5.12 Von der Zurückforderung bleibt das Recht von PTP unbeschadet, Schadenersatz zu verlangen oder auf der Vertragserfüllung zu bestehen oder den Vertrag (ganz oder teilweise) aufzulösen oder zu kündigen. Auf keinen Fall wird die Höhe der Forderung von PTP an den Abnehmer um den Wert verringert, den das zurückgelieferte Vertragsprodukt für PTP im wirtschaftlichen Verkehr hat.

ARTIKEL 6: BESCHWERDEN

- 6.1 Der Abnehmer hat das Vertragsprodukt unverzüglich nach dem Erhalt anhand des Lieferscheins zu kontrollieren.
- 6.2 Falls sich die Beschwerde auf ein Vertragsprodukt bezieht, das DOA („Dead-on-Arrival“) ist, oder auf ein Vertragsprodukt, das innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung defekt ist (geworden ist), finden die RMA-Bedingungen Anwendung (die RMA-Bedingungen finden Sie [hier](#)).
- 6.3 Der Abnehmer hat alle sichtbaren und unsichtbaren Mängel, Defekte, Beschädigungen und Abweichungen innerhalb von 2 Kalendertagen nach Entdeckung derselben schriftlich bei PTP zu melden, da andernfalls sämtliche diesbezüglichen Rechte und Forderungen hinfällig werden.
- 6.4 Jede Beschwerde muss eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels (eventuell einschließlich Bildmaterial) enthalten, sodass PTP darauf adäquat reagieren kann. Der Abnehmer hat PTP (oder einem Dritten, wie beispielsweise dem Lieferanten des Vertragsprodukts) die Gelegenheit zu bieten, den Mangel zu untersuchen (bzw. untersuchen zu lassen) und PTP über alle relevanten Informationen auf dem Laufenden zu halten.

- 6.5 Falls die Beschwerden nicht rechtzeitig (innerhalb der in Artikel 6.2 oder 6.3 genannten Frist) in der von PTP vorgeschriebenen Weise gemeldet werden und/oder der Abnehmer nicht seine Mitwirkung an der von PTP durchzuführenden Untersuchung (im Sinne von Artikel 6.4) leistet, gilt das Vertragsprodukt als vertragsgemäß. In diesem Fall werden sämtliche Rechte des Abnehmers auf Reparatur, Ersatz, Schadenersatz usw. hinfällig.
- 6.6 Vertragsprodukte, über die der Abnehmer eine Beschwerde eingereicht hat, können nur nach schriftlicher Genehmigung von PTP zurückgeliefert werden. Der Abnehmer hat das Vertragsprodukt spätestens innerhalb von 2 Kalendertagen, nachdem PTP die erwähnte Genehmigung erteilt hat und/oder nachdem PTP zur Rücklieferung aufgefordert hat, an PTP zurückzuliefern. Das Vertragsprodukt muss in der unbeschädigten Originalverpackung und mit dem gesamten gelieferten Zubehör an PTP zurückgeliefert werden. Falls der Abnehmer die oben erwähnten Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Abnehmer keinen Anspruch auf Reparatur, Ersatz, Schadenersatz usw. geltend machen.
- 6.7 Außer bei anderslautender schriftlicher Vereinbarung gehen die Kosten für den Transport von zurückgelieferten Vertragsprodukten auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers.
- 6.8 Nach alleinigem Ermessen von PTP wird das zurückgelieferte Vertragsprodukt ersetzt, repariert oder gutgeschrieben.
- 6.9 Beschwerden über Rechnungen müssen innerhalb+ von 7 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum geltend gemacht werden. In Ermangelung einer solchen Mitteilung gilt die Rechnung als angenommen.
- 6.10 Auch wenn der Abnehmer eine Beschwerde eingereicht hat, befreit ihn dies nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber PTP.
- 6.11 Wenn sich eine Beschwerde als unbegründet erweist, gehen die dadurch entstandenen Kosten auf Rechnung des Abnehmers.

ARTIKEL 7: GARANTIE

- 7.1 Für ein neues Vertragsprodukt gelten ausschließlich die Garantiebedingungen des Herstellers. Für ein gebrauchtes Vertragsprodukt gelten außerdem möglicherweise noch die vom Lieferanten von PTP angegebenen Garantiebedingungen. PTP erteilt auf keinen Fall eine darüber hinausreichende oder eigene Garantie. Vom Hersteller oder Lieferanten von PTP abgegebene Zusagen, die über dessen Garantiebedingungen hinausgehen, sind für PTP in keiner Weise verbindlich. Auf solche Zusagen kann sich der Abnehmer PTP gegenüber nicht berufen.
- 7.2 Auf keinen Fall kann sich der Abnehmer auf eine Garantie berufen, wenn ein Mangel verursacht wurde von bzw. herrührt aus einer unsachverständigen oder nicht bestimmungsgemäßen Nutzung, Unfällen oder äußeren Einwirkungen wie z.B. Brand- und Wasserschaden, normaler Abnutzung, unsachgemäßer Lagerung und/oder aus einer Nutzung des Vertragsprodukts zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken des Vertragsprodukts.
- 7.3 Weiterhin kann sich der Abnehmer nicht auf eine Garantie berufen, wenn der Abnehmer und/oder Dritte Änderungen am Vertragsprodukt angebracht haben, das Vertragsprodukt geöffnet und/oder Wartungsarbeiten am Vertragsprodukt ausgeführt haben, ohne dass dafür vorher die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PTP eingeholt wurde (oder wenn PTP angemessenerweise vermutet, dass dies der Fall war).
- 7.4 Die Garantie gilt nur, wenn der Abnehmer allen seinen (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber PTP nachgekommen ist.
- 7.5 Falls der Abnehmer sich auf eine Garantie berufen will, muss er bei PTP einen schriftlichen Antrag einreichen.
- 7.6 Die Tatsache, dass der Abnehmer sich auf eine Garantie beruft, bildet für den Abnehmer keinen Grund zur Auflösung des Vertrags und/oder irgendeiner Form des Schadenersatzes.
- 7.7 Die Garantie des Herstellers ist die einzige und ausschließliche Rückgriffsmöglichkeit des Abnehmers.
- 7.8 Die Kosten für Reparatur, Ersatz usw. außerhalb einer Garantie(-frist) werden dem Abnehmer von PTP in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 8: HAFTUNG

- 8.1 PTP haftet nur im Fall eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns.

- 8.2 PTP haftet auf gar keinen Fall für jegliche beiläufig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, worunter unter anderem, aber nicht nur Nutzungsverlust, Personen- oder Sachschäden, immaterielle Schäden, Produktionsverlust, von Dritten erlittene Schäden, Schäden an Eigentum Dritter, Gewinneinbußen oder sonstige Betriebsschäden des Abnehmers zu verstehen sind, unabhängig von der Weise, wie diese entstanden sind.
- 8.3 PTP haftet auf gar keinen Fall für Schäden (darunter auch Schäden an Vertragsprodukten), die entstehen durch:
- a. Fehler oder Unvollständigkeiten in den PTP vom Abnehmer oder in dessen Namen bereitgestellten Informationen;
 - b. eine mangelnde Eignung eines Vertragsprodukts für die Nutzung für die vom Abnehmer beabsichtigten oder angestrebten Zwecke;
 - c. (Reparatur-)Arbeiten, Änderungen und/oder Anpassungen an einem Vertragsprodukt, die ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens PTP vom Abnehmer und/oder von Dritten ausgeführt oder in Angriff genommen worden sind;
 - d. Softwarefehler, (technische) Störungen oder Unterbrechungen, beeinträchtigte (Qualität von) (elektronische(n) und/oder Daten-)Verbindungen, unabhängig davon, ob diese von PTP oder von Dritten implementiert worden sind;
 - e. Malware, (D)DOS-Angriffe, Cyberkriminalität;
 - f. Einwirkung eines Dritten, der (beispielsweise als Transporteur) für die (teilweise) Ausführung des Vertrags hinzugezogen wurde;
 - g. unsachverständige Benutzung der Vertragsprodukte durch den Abnehmer;
 - h. eine Situation, in der PTP aufgrund einer Einwirkung höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen Umständen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
 - i. die Verwendung des Vertragsprodukts zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken, worunter unter anderem, aber nicht nur sicherheitskritische oder lebensunterstützende Systeme, nukleare und/oder militärische Geräte usw. zu verstehen sind.
- 8.4 In den im Artikel 8.3 genannten Fällen haftet der Abnehmer vollumfänglich für alle daraus herrührenden Schäden und hat er PTP ausdrücklich im Hinblick auf sämtliche von Dritten erhobenen Ansprüche auf Ersatz von von diesen Dritten ggf. erlittenen Schäden schadlos zu halten.
- 8.5 Die gesamte Haftung von PTP wird ausnahmslos beschränkt auf höchstens den Betrag des für den jeweiligen Vertrag vereinbarten Preises (ausschließlich Umsatzsteuer).
- 8.6 Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 8.1 - 8.5 wird die Haftung von PTP beschränkt auf höchstens den Betrag von ihrer Versicherung für den jeweiligen Schaden ausgezahlten Betrag abzüglich des Selbstbehalts.
- 8.7 Insofern der Schaden nicht von der Versicherung erstattet wird, wird die Haftung von PTP ausnahmslos beschränkt auf den Betrag für die gelieferten Vertragsprodukte und/oder Vertragsdienstleistungen, und zwar im Hinblick auf denjenigen Teil des Vertrags, auf den sich das schadenverursachende Ereignis bezieht.
- 8.8 Der Abnehmer hat PTP im Hinblick auf alle Ansprüche Dritter schadlos zu halten, die aus einem Mangel an einem Produkt oder System herrühren, das vom Abnehmer an einen Dritten geliefert wurde und das (unter anderem) aus von PTP gelieferten Vertragsprodukten bestand. Der Abnehmer hat nicht das Recht, (einem) Dritten gegenüber im Namen von PTP aufzutreten, irgendeine Haftbarkeit zuzugeben, Zusagen zu machen und/oder Regelungen zu treffen, außer wenn er dazu vorher die schriftliche Zustimmung von PTP eingeholt hat.
- 8.9 PTP behält sich alle gesetzlichen und vertraglichen Einreden vor, auf die PTP sich zur Abwehr gegen die eigene Haftung gegenüber dem Abnehmer berufen kann, und zwar auch zugunsten von Untergebenen von PTP, von von PTP beauftragten Erfüllungsgehilfen und Dritten, für deren Verhalten PTP gesetzlich haftbar ist.
- 8.10 So schnell wie möglich, nachdem der Abnehmer den Schaden festgestellt hat oder angemessenerweise hätte feststellen können, jedoch spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem Ereignis, hat der Abnehmer PTP schriftlich und begründet haftbar zu machen. Falls der Abnehmer PTP nicht innerhalb dieser Frist von der Beschwerde in Kenntnis setzt, erlischt sein Recht, Schadenersatz zu fordern.

ARTIKEL 9: EINWIRKUNG HÖHERER GEWALT

- 9.1 Im Fall einer Einwirkung höherer Gewalt ist PTP dazu berechtigt, den Vertrag durch eine an den Abnehmer gerichtete schriftliche Erklärung (ganz oder teilweise) aufzulösen und/oder dessen Ausführung für die Dauer der Einwirkung höherer Gewalt auszusetzen, ohne dass PTP dem Abnehmer gegenüber zur Zahlung von Schadensersatz, Vertragsstrafen oder sonstigen Vergütungen verpflichtet ist.
- 9.2 Unter Einwirkung höherer Gewalt ist zu verstehen: jede sich dem Einfluss von PTP entziehende Bedingung, wodurch die Einhaltung des Vertrags PTP angemessenerweise nicht mehr bzw. nicht mehr vollumfänglich zuzumuten ist. Darunter sind auf jeden Fall, aber nicht nur zu verstehen: Krieg oder Kriegsgefahr, Aufstände, Revolution, Streiks, Mangel an Rohstoffen und/oder Bauteilen für Vertragsprodukte, Unterbrechungen in der Lieferung von Elektrizität oder Kraftstoffen, Naturkatastrophen, extreme Witterungsbedingungen (sowie deren Folgen), Pandemien, behördliche Maßnahmen, Verkehrsunfälle, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Transporthindernisse, Explosionen, Feuer, IT-Störungen, Einbruch (bzw. Einbruchversuch), Betriebsstörungen sowie eine Verzögerung der Lieferung oder eine Nichterfüllung auf Seiten von Lieferanten und/oder anderen Dritten

ARTIKEL 10: GEHEIMHALTUNG

- 10.1 Sowohl während der Laufzeit des Vertrags als auch nach Vertragsende ist der Abnehmer außer im Fall einer gerichtlichen Anordnung verpflichtet zur Geheimhaltung im Hinblick auf alle vertraulichen Angaben, Informationen und Dokumente, die dem Abnehmer entweder im Rahmen des Vertrags oder auf einem anderen Weg von PTP zur Verfügung gestellt worden sind. Informationen gelten als vertrauliche Informationen, wenn dies von PTP mitgeteilt wurde oder wenn dies in Anbetracht der Art der Informationen offensichtlich ist. Solche Informationen bleiben ausschließliches Eigentum von PTP. Auf entsprechende Anforderung von PTP hat der Abnehmer solche Informationen unverzüglich zu vernichten oder zurückzugeben.

ARTIKEL 11: GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 11.1 Alle auf den Vertragsprodukten ruhenden geistigen Eigentumsrechte liegen ausschließlich bei PTP bzw. bei den direkten oder indirekten Lizenzgebern oder Lieferanten von PTP.
- 11.2 Dem Abnehmer wird ausschließlich ein Nutzungsrecht gewährt. Jegliche darüberhinausgehenden Rechte des Abnehmers werden ausgeschlossen. Alle dem Abnehmer zustehenden Nutzungsrechte sind widerruflich, nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht an Dritte (unter-)verlizenzierbar.
- 11.3 Der Abnehmer hat PTP umgehend und spätestens innerhalb von 2 Werktagen schriftlich über alle ggf. von Dritten im Hinblick auf die Verletzung geistiger Eigentumsrechte wegen der Nutzung des Vertragsprodukts durch den Abnehmer geltend gemachte Ansprüche in Kenntnis zu setzen, andernfalls erlöschen alle damit zusammenhängenden Rechte und Forderungen.
- 11.4 Der Abnehmer hat nicht das Recht, (einem) Dritten gegenüber im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Verletzung von geistigen Eigentumsrechten im Namen von PTP aufzutreten, irgendeine Haftbarkeit zuzugeben, Zusagen zu machen und/oder Regelungen zu treffen, außer wenn er dazu vorher die schriftliche Zustimmung von PTP eingeholt hat.

ARTIKEL 12: BEENDIGUNG DES VERTRAGS

- 12.1 In den folgenden Fällen kann PTP den Vertrag fristlos (ganz oder teilweise) auflösen oder kündigen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder Hinzuziehung der Gerichte erforderlich ist und ohne dass PTP gegenüber dem Abnehmer schadenersatzpflichtig ist:
- a) wenn der Abnehmer sich mit der (fristgemäßen) Zahlung seiner fälligen finanziellen Verbindlichkeiten und/oder sonstigen Verpflichtungen aufgrund des Vertrags oder der vorliegenden Bedingungen im Verzug befindet;
 - b) wenn der Abnehmer für insolvent erklärt wird;
 - c) wenn dem Abnehmer der gerichtliche Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - d) wenn PTP Umstände zur Kenntnis gelangen, die begründeten Anlass zu der Befürchtung geben, dass der Abnehmer nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage sein wird.

12.2 Im Fall der Auflösung wegen der in Artikel 12.1 erwähnten Situationen sind alle Forderungen von PTP an den Abnehmer unverzüglich fällig, unbeschadet des Rechts von PTP, vollständigen Schadenersatz zu verlangen.

ARTIKEL 13: RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

13.1 Die vorliegenden Bedingungen, der Vertrag und alle daraus herrührenden Rechte und Verpflichtungen unterliegen dem niederländischen Recht.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag herrühren sollten, ist das Gericht Gelderland, Standort Arnhem.

--- Fassung September 2023 ---